



Endbenutzer-Lizenz- und Subskriptionsvereinbarung (EULA)

für die von A-NULL Bausoftware GmbH hergestellten Add-Ons (Zusatzprogramme) und Bibliothekselemente für die Standardsoftware Archicad von Graphisoft SE

Präambel

A-NULL Bausoftware GmbH hat im Rahmen ihrer Software-Entwicklung Add-Ons (Zusatzprogramme) und Bibliothekselemente – im Folgenden gemeinsam **„Software“** – für die Standardsoftware Archicad von Graphisoft SE entwickelt.

Diese Endbenutzer-Lizenz- und Subskriptionsvereinbarung (*End User Licence and Subscription Agreement*, im Folgenden **„EULA“**) betrifft die zeitlich befristete Überlassung der Software durch A-NULL Bausoftware GmbH an Unternehmer im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 Konsumentenschutzgesetz (im Folgenden **„Lizenznehmer“**).

1. Allgemeine Lizenz-Bestimmungen

1.1 Die vorliegende EULA ist ein Vertrag zwischen dem Lizenznehmer und A-NULL Bausoftware GmbH. Er regelt insbesondere die Nutzungsbedingungen für die dem Lizenznehmer überlassene Software. Die EULA gilt ausschließlich, wobei subsidiär die AGB von A-NULL (<https://www.a-null.com/agb>) zur Anwendung gelangen. Die Anwendung von AGB des Lizenznehmers ist ausgeschlossen. Allenfalls mit dem Lizenznehmer schriftlich gesondert vereinbarte und von dieser EULA abweichende Bestimmungen gehen der EULA vor.

1.2 Die Software umfasst maschinenlesbare Computer-Programme, teilweise Quellcode sowie Dokumentationen im elektronischen Format.

1.3 Der Funktionsumfang der Software sowie Hinweise zur Benutzung werden ausführlich in der Leistungsbeschreibung auf den Internetseiten von A-NULL Bausoftware GmbH dargestellt. Die Leistungsbeschreibung kann unabhängig von Installation, Ingebrauchnahme oder Erwerb der Software auf den Internetseiten von A-NULL Bausoftware GmbH eingesehen werden.

1.4 Falls Sie diesen Bestimmungen nicht zustimmen, sind Sie nicht berechtigt, die Software zu installieren oder zu nutzen.

2. Nutzungsbedingungen

Mit Abschluss der EULA gewährt A-NULL Bausoftware GmbH dem Lizenznehmer eine

- nicht ausschließliche,
- nicht übertrag- oder unterlizenzierbare (zur Ausnahme einer Gastzuganges siehe Punkt 2.6),
- zeitlich auf die Dauer der Clubmitgliedschaft (Subskription) befristete und
- auf jene Personen, die (i) Clubmitglied oder Geschäftsführer des Clubmitglieds sind oder (ii) in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Clubmitglied stehen, beschränkte

Werknutzungsbewilligung zur Nutzung der Software unter Einhaltung der EULA. Klarstellend wird festgehalten, dass es sich hierbei nicht um einen Software-Kaufvertrag handelt, sondern um eine zeitlich befristete Rechteeinräumung.

2.1 Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software auf Computern des Unternehmens bzw. einem Server zu installieren und bestimmungsgemäß zu nutzen.

2.2 Der Lizenznehmer ist berechtigt, Sicherungskopien der Software anzufertigen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Vervielfältigungen vorzunehmen, die zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Software nicht erforderlich sind.

2.3 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software oder Teile der Software zu veräußern, zu vermieten, zu verpachten oder zu verleasen (zur Ausnahme eines Gastzuganges siehe Punkt 2.6).

2.4 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu dekompilen oder zu disassemblieren, es sei denn und nur insoweit, wie das anwendbare Recht ungeachtet dieser Beschränkung dies ausdrücklich gestattet.

2.5 Der Lizenznehmer ist in einem ihm zumutbaren Umfang zur regelmäßigen Sicherung seiner Daten verpflichtet. Die Häufigkeit der Datensicherungen bestimmt der Lizenznehmer eigenverantwortlich in Ausübung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns.

2.6 Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software im Wege eines Gastzuganges einem Planungspartner des Lizenznehmers (im Folgenden „**Gast**“) zur Verfügung zu stellen. Für diesen Gastzugang fällt ein gesondertes Entgelt an. Beim Erwerb des Gastzuganges hat der Lizenznehmer insbesondere Kontaktinformationen des Gastes und den konkreten Namen jenes Projekts, bei dem der Gastzugang eingesetzt wird, anzugeben. Der Gastzugang gilt ausschließlich für den angeführten Gast (einschließlich aller eigener Mitarbeiter*innen des Gastes innerhalb seiner Organisationsstruktur) und kann nicht weitergegeben werden; er kann auch nicht weiterlizenzieren (z.B. durch Sub-Gastzugänge). Der Gastzugang gilt ausschließlich für das angeführte Projekt; für die Verwendung bei mehreren Projekten (dies umfasst insbesondere auch Hotlinkmodule) muss der Lizenznehmer mehrere Gastzugänge erwerben. Der Gastzugang ist zeitlich auf die im konkreten Fall festgelegte Dauer befristet. Der Lizenznehmer kann jederzeit weitere Gastzugänge erwerben. Gastzugänge sind stets an den Bestand der (Haupt-)Lizenz gebunden und können die Dauer der (Haupt-)Lizenz nicht überschreiten. Für den Gast gilt diese EULA sinngemäß; der Lizenznehmer hat außerdem die entsprechenden Pflichten aus dieser EULA dem Gast zu überbinden und gegenüber der A-NULL Bausoftware GmbH dafür einzustehen, dass sich der Gast vertragskonform verhält.

3. Vertragsgegenstand

3.1 Für die Beschaffenheit und Funktionalität der von A-NULL Bausoftware GmbH gelieferten Software ist die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige und auf der Internetpräsenz von A-NULL Bausoftware GmbH in der jeweils aktuellen Fassung jederzeit frei abrufbare Leistungsbeschreibung der Software abschließend maßgeblich.

Der Lizenznehmer kann jenen Versionsstand der Software nutzen, der ihm ab Vertragsbeginn zur Verfügung gestellt wird. A-NULL behält sich das Recht vor, neue Versionsstände anzubieten, darauf besteht aber kein Rechtsanspruch. Der Lizenznehmer hat auch keinen Rechtsanspruch darauf, dass alte Versionsstände weiterhin zur Verfügung gestellt werden.

A-NULL Bausoftware bemüht sich, neben der jeweils aktuellen Version von Archicad auch die zwei unmittelbaren Vorgängerversionen zu unterstützen; darauf besteht aber kein Rechtsanspruch.

3.2 Eine über die Leistungsbeschreibung hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet A-NULL Bausoftware GmbH nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Lizenznehmer insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung Dritter herleiten, es sei denn, A-NULL Bausoftware GmbH hat dem Lizenznehmer eine über die Leistungsbeschreibung hinausgehende Beschaffenheit zugesichert. Als durch A-NULL Bausoftware GmbH zugesichert gelten nur solche Beschaffenheiten der Software, die von A-NULL Bausoftware GmbH vor dem Abschluss dieser EULA gegenüber dem Lizenznehmer schriftlich festgehalten und ausdrücklich als zugesicherte Beschaffenheiten bezeichnet worden sind. Die Interoperabilität mit der beim Lizenznehmer vorhandenen Hard- und Software ist keine geschuldete Beschaffenheit der Software, soweit in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich kompatible Hard- und Software ausgewiesen ist.

3.3 A-NULL Bausoftware GmbH weist den Lizenznehmer darauf hin, dass die Software nur betrieben werden kann, wenn ihr zur Laufzeit ein Zugriff über das Internet auf die Server von A-NULL Bausoftware GmbH zum Zweck der Gültigkeitsprüfung der Lizenz ermöglicht wird. Somit ist eine ständige Internetverbindung erforderlich, um die Software betreiben zu können. Im Rahmen dieser regelmäßigen Gültigkeitsprüfung werden folgende Daten an A-NULL Bausoftware GmbH übertragen:

- Benutzername (E-Mail-Adresse) des Lizenznehmers

Sollte zum Zeitpunkt der Gültigkeitsprüfung ein Versionsstand der Software eingesetzt werden, für den keine gültige Subskription vorliegt, so deaktiviert sich die Software automatisch. Auch bei Ende der Clubmitgliedschaft deaktiviert sich die Software automatisch. Eine erneute Aktivierung und Weiternutzung der Software ist dann nur möglich, wenn eine neue Subskription (durch Verlängerung der bestehenden Clubmitgliedschaft oder Abschluss einer neuen Clubmitgliedschaft) erworben wird.

4. Auslieferung und Installation

4.1 A-NULL Bausoftware GmbH verpflichtet sich, dem Lizenznehmer die Software in maschinenlesbarer Form zu überlassen. Teile der Software, die vom Lizenznehmer oder durch von ihm beauftragte Dritte konfiguriert und erweitert werden können, werden im Quellcode ausgeliefert. Die übrigen Teile der Software sind verschlüsselt.

5. Subskription für Support, Verbesserungen (Updates) und Weiterentwicklungen (Upgrades)

5.1 Mit Abschluss der EULA erhält der Lizenznehmer kostenlos eine zeitlich auf die Dauer der Clubmitgliedschaft befristete Subskription für Support, Verbesserungen und Weiterentwicklungen.

5.2 Die Subskription beinhaltet folgende Leistungen:

- kostenlose Bereitstellung von Software-Updates und -Upgrades, die A-NULL Bausoftware GmbH im Rahmen der Software-Aktualisierung und Fehlerbeseitigung vornimmt, wobei kein Rechtsanspruch darauf besteht, dass solche Updates und Upgrades erfolgen;
- kostenlose Bereitstellung der aktualisierten Standard-Software-Dokumentation in elektronischer Form;
- kostenloser Support von A-NULL Bausoftware GmbH (erreichbar über: <https://www.a-null.com/kontakt/support>).

5.3 Die Subskription bezieht sich ausschließlich auf die Software, nicht auf Installationsleistungen. Für Installationsleistungen fällt ein gesondertes Entgelt an.

5.4 Lizenz-, Nutzungs- oder sonstige Bedingungen von Dritten, die für die Leistungserbringung der A-NULL Bausoftware GmbH relevant sind, sind vom Lizenznehmer zu beachten. Solche Bedingungen unterliegen nicht dem Einflussbereich der A-NULL Bausoftware GmbH und die davon betroffene Software Dritter unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der vorliegenden EULA.

6. Geistiges Eigentum

6.1 Die Software und die von der Software hergestellten Kopien sind geistiges Eigentum der A-NULL Bausoftware GmbH oder deren Subunternehmer, wobei letztere alle für diese EULA erforderlichen Rechte der A-NULL Bausoftware GmbH eingeräumt haben. Sie unterliegen den anwendbaren Rechtsvorschriften (z.B. Urheberrechtsgesetz).

6.2 Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, immaterialgüterrechtliche Darstellungen – z.B. Marken oder Vermerke über Urheberrechte („Copyrights“) – aus den gelieferten Programmteilen zu entfernen.

7. Kontakt

7.1 Sofern Sie Fragen zu der vorliegenden EULA haben oder aus einem anderen Grund Kontakt mit A-NULL Bausoftware GmbH aufnehmen möchten, wenden Sie sich bitte an:

A-NULL Bausoftware GmbH
Bloch-Bauer-Promenade 23
1100 Wien
Österreich
Mail: info@a-null.com
Tel: +43 (0) 1 5868610-0

8. Gewährleistung / Haftung

8.1 A-NULL Bausoftware GmbH weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware völlig fehlerfrei her- und/oder bereitzustellen.

8.2 Soweit A-NULL Bausoftware GmbH gewährleistungspflichtig ist, gilt das gesetzliche Gewährleistungsrecht, sofern nichts anderes vereinbart wird.

8.3 A-NULL Bausoftware GmbH gewährleistet für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Programmbeschreibung in der Leistungsbeschreibung entspricht.

8.4 Tritt ein Programmfehler (Mangel) auf, so ist dieser – insbesondere seine Erscheinungsform – in einer schriftlichen Fehlerbeschreibung so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Fehlers durch A-NULL Bausoftware GmbH möglich ist (z.B. durch Vorlage der Fehlermeldungen) und ein Bedienungsfehler des Anwenders ausgeschlossen werden kann.

8.5 A-NULL Bausoftware GmbH wird allfällige Mängel durch neue Versionsstände beheben. Lizenznehmer haben keinen Anspruch darauf, dass Mängel auch in alten Versionsständen behoben werden.

8.6 Wenn der Mangel in der Systemumgebung von A-NULL Bausoftware GmbH nicht nachgestellt und analysiert werden kann, hat der Lizenznehmer nach vorheriger Absprache A-NULL Bausoftware GmbH Zugriff auf sein eigenes System im für die Analyse notwendigen Umfang bereit zu stellen. Eine Analyse oder Beseitigung des Mangels vor Ort beim Lizenznehmer findet nicht statt.

8.7 Schlägt die Mangelbehebung fehl, so kann der Lizenznehmer nach vergeblichem Ablauf einer weiteren angemessenen Nachfrist entweder den Vertrag auflösen oder Preisminderung verlangen. Die Auflösung des Vertrags wegen eines geringfügigen Mangels ist ausgeschlossen. Die in diesem Punkt beschriebenen Rechte stehen dem Lizenznehmer auch dann zu, wenn (i) A-NULL Bausoftware GmbH die Mangelbehebung verweigert oder (ii) die Mangelbehebung dem Lizenznehmer unzumutbar ist oder (iii) die Mangelbehebung für A-NULL Bausoftware GmbH mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

8.8 Stellt sich heraus, dass ein vom Lizenznehmer gerügter Fehler nicht auf einen von A-NULL Bausoftware GmbH zu vertretenden Sach- oder Rechtsmangel der Software zurückzuführen ist, so sind A-NULL Bausoftware GmbH die für die (auch nur versuchte) Fehlerbehebung entstandenen Aufwendungen vom Lizenznehmer zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Lizenznehmer die unberechtigte Rüge nicht zu vertreten hat, insbesondere wenn der Lizenznehmer nicht erkennen konnte, dass der gerügte Fehler nicht von A-NULL Bausoftware GmbH zu vertreten ist (die Beweislast hierfür trifft den Lizenznehmer). Ein Verschulden etwaiger vom Lizenznehmer im Zusammenhang mit der Installation und/oder dem Betrieb der Software beauftragter Dritter muss sich der Lizenznehmer wie eigenes Verschulden zurechnen lassen.

8.9 Jegliche Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche des Lizenznehmers entfallen, wenn dieser ohne vorherige Zustimmung von A-NULL Bausoftware GmbH Änderungen an der Software vorgenommen hat oder durch einen Dritten vornehmen hat lassen oder die Software vom Lizenznehmer zu einem nicht von der EULA gedeckten Zweck eingesetzt wird.

8.10 A-NULL Bausoftware GmbH haftet nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Lizenznehmer hat nachzuweisen, dass zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei Personenschäden haftet A-NULL Bausoftware GmbH auch für leicht fahrlässiges Verhalten. Der Lizenznehmer hat nachzuweisen, dass zumindest leichte Fahrlässigkeit vorliegt.

8.11 Eine allfällige Haftung von A-NULL ist in jedem Fall auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt und mit dem dreifachen Wert des jährlichen Clubmitgliedsbeitrags begrenzt.

8.12 A-NULL Bausoftware GmbH haftet nicht für mittelbare oder indirekte Schäden, Folgeschäden, reine Vermögensschäden oder entgangenen Gewinn sowie Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen; auch nicht für den Verlust von Daten und Programmen.

8.13 A-NULL Bausoftware GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Fehler, Mängel oder unsachgemäße Installation von Fremd-Software (z.B. Archicad, Virens Scanner) entstehen.

9. Rechte Dritter

9.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Lizenznehmer geltend, dass durch die Software Rechte dieses Dritten verletzt werden, so hat der Lizenznehmer A-NULL Bausoftware GmbH hierüber unverzüglich zu benachrichtigen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, derartige Ansprüche Dritter anzuerkennen, es sei denn, A-NULL Bausoftware erteilt hierzu vorab eine schriftliche Zustimmung.

9.2 Werden durch die Software tatsächlich Rechte Dritter verletzt, so wird A-NULL Bausoftware GmbH nach eigener Wahl und auf eigene Kosten unter Berücksichtigung der Interessen des Lizenznehmers entweder dem Lizenznehmer die erforderlichen Nutzungsrechte am betroffenen Recht des Dritten verschaffen oder die Software so umgestalten, dass diese nicht mehr das betroffene Recht des Dritten verletzt. Ist dies nicht möglich, gilt Ziff. 8 entsprechend.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Sollte eine Bestimmung der EULA unwirksam und/oder unvollständig sein oder werden, so tritt anstelle der unwirksam gewordenen oder unvollständigen Bestimmung eine in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommende, rechtsgültige Bestimmung. Die Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Bestimmung lässt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen unberührt.

10.2 Änderungen und Ergänzungen dieser EULA bedürfen der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

10.3 Erfüllungsort ist Wien. Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in 1010 Wien vereinbart.

10.4 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf.

(Stand 22.9.2026)